

BdP Stamm -----

Anschrift: -----

Tel: -----

Mail: -----



**Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder**

**Landesverband
Hessen e.V.**

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Landesverband Hessen e.V.
Königsteiner Straße 33
61476 Kronberg im Taunus

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (EstG)

Unser Stamm hat eine **Geldzuwendung** erhalten, für die wir um Ausstellung einer Bestätigung bitten.

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Worten / Datum der Zuwendung

Es handelt sich **nicht** um Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird und die Belege und Unterlagen nach den steuerlichen Bestimmungen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen):

Nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen müssen alle Zuwendungsbestätigungen durch das Landesbüro ausgestellt werden, unabhängig von der Höhe des Betrages.

Gesetzlicher Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zweckbestimmung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Die Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

